



## **Richtlinie des Landkreises Sonneberg**

über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen  
für in Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige  
gemäß § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII),  
Kinder- und Jugendhilfe

(Annex-Richtlinie Heimerziehung)

– Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2025 –

Beschlussnummer: 39 / 07 / 2025

### **Präambel**

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt werden, deren Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34, 35 SGB VIII in Anspruch nehmen oder die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Absatz 2 Nummern 3 und 4 bekommen, sowie für junge Volljährige, die Leistungen gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII erhalten.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch eine laufende Leistung gedeckt werden (§ 39 Absatz 2 SGB VIII). Weiterhin können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Absatz 3 SGB VIII gewährt werden.

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf (einen in den vereinbarten Einrichtungsentgelten) nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Maßnahmeebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Der Zweck und die Höhe der beantragten Beihilfe sind zu begründen. Die Gewährung dieser Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Die Ausnahme bilden Leistungen für Bekleidung und Schuhe sowie zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

## 1. Beihilfen und Zuschüsse

### 1.1. Besondere Anlässe

Geburtstag	30,00	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte gewährt</li> </ul>
Weihnachten	30,00	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte gewährt</li> </ul>
Taufe, Namensweihe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	120,00	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Antrag, jedoch ohne Abrechnung</li> </ul>

### 1.2. Kulturelle Teilhabe

Ferien- und Urlaubsreisen	160,00 pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pauschale Auszahlung im Juni des laufenden Jahres</li> </ul>
Klassenfahrten	2/3 der Kosten einmal pro Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag mit Angabe zu Zeitraum, Ort und Kosten der Maßnahme</li> <li>Zahlung nach Vorlage der Quittung und Teilnahmebestätigung der Schule</li> </ul>
Exkursionen	2/3 der Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag mit Angabe zu Zeitraum, Ort und Kosten der Maßnahme</li> <li>Zahlung nach Vorlage der Quittung und Teilnahmebestätigung der Schule</li> </ul>
Auslands-, Sprach- oder andere Kostenintensive Reisen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag</li> <li>Einzelfallentscheidung, abhängig von der Hilfeplanerfüllung</li> </ul>
Freizeitgestaltung (Sportvereine, Kursgebühren etc.) und musikalische Förderung bis zu	120,00 pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises</li> </ul>

### 1.3. Bekleidung, Erstausstattung, Fahrtkosten

<b>Bekleidung und Schuhe</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte gewährt.</li> <li>Das Bekleidungsgeld ist in dem Monat des Leistungsbeginns und des Leistungsendes auf den Tag genau abzurechnen.</li> </ul>
Hilfeempfänger bis 12 Jahre	35,00 monatlich	
Hilfeempfänger ab 13 Jahre	45,00 monatlich	
<b>Erstausstattung bei Heimunterbringung</b> bis zu	200,00	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Beginn der Hilfe können im Bedarfsfall Zuschüsse zur Abdeckung des Bekleidungsbedarfs einmalig gewährt werden. Mit der Antragstellung ist der Bekleidungsbestand und der für eine Erstausstattung notwendige Bekleidungsergänzungsbedarf zu benennen.</li> <li>Nachweisführung</li> <li>Antragstellung innerhalb von 4 Wochen nach Hilfbeginn</li> </ul>

<p><b>Fahrtkosten für Heimfahrten</b> zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.)</p>	<p>Tatsächlicher Fahrpreis bei öffentlichen Verkehrsmitteln <b>oder</b> Kilometerpauschale gemäß Thüringer Reisekostengesetz Kostengünstigste Variante ist zu wählen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern ect.).</li> <li>• Hierfür können ihn der Regel eine Familienfahrt im Monat, maximal aber 12 Familienfahrten pro Kalenderjahr im Inland ohne Antrag übernommen werden</li> <li>• Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung (Hilfeplangespräch) zwischen Unterbringungsstelle / Familienangehörige als auch sonstige enge Bezugspersonen und dem Jugendamt erfolgen.</li> <li>• Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrkarte. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z.B. Thüringen-Ticket, Bahncard usw.).</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag und unter Angabe der genauen Fahrstrecke bei Benutzung eines Pkw (Start- und Zieladresse)</li> <li>• Eigenbeleg über die entsprechende Entfernung (kürzeste Strecke)</li> </ul>
<p><b>Fahrtkosten</b> für besondere Anlässe (medizinische, therapeutische, pädagogische Maßnahmen)</p>	<p>Tatsächlicher Fahrpreis bei öffentlichen Verkehrsmitteln <b>oder</b> Kilometerpauschale gemäß Thüringer Reisekostengesetz Kostengünstigste Variante ist zu wählen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kostenübernahme für Fahrten für besondere Anlässe kann nur nach vorheriger Antragstellung (Hilfeplangespräch) erfolgen.</li> <li>• Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrkarte. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag und unter Angabe der genauen Fahrstrecke bei Benutzung eines Pkw (Start- und Zieladresse)</li> <li>• Eigenbeleg über die entsprechende Entfernung (kürzeste Strecke)</li> </ul>

#### 1.4. Beihilfe zur Verselbstständigung

Vorbereitung der Verselbstständigung für die Anschaffung von Mobiliar bis zu	800,00 einmalig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstausstattung ist eine Leistung des SGB II und vorrangig dort zu beantragen.</li> <li>• Zur Vorbereitung der Verselbstständigung im eigenen Wohnraum kann im 18. Lebensjahr auf Antrag eine einmalige Beihilfe (Hausrat und Mobiliar) gewährt werden sofern die Finanzierung nicht anderweitig erfolgt.</li> <li>• Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden.</li> <li>• Nachweisführung</li> <li>• Gewährung in Abhängigkeit vom Einkommen des jungen Menschen</li> </ul>
--	-----------------	--

#### 1.5. Sonderzuschüsse

Mobilitätszuschuss (alle Fahrzeuge ohne Motor und Zubehör) bis zu	alle 4 Jahre bis zu 200,00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag und Nachweis</li> <li>• bleibt im Eigentum des Kindes/Jugendlichen</li> <li>• Folgekosten werden nicht erstattet</li> </ul>
Kostenbeitrag für Kindergarten	tatsächlich anfallende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag und Kostenbeitragsnachweis</li> <li>• Vollständige Erstattung des Kostenbeitrages (ohne Verpflegungsaufwendung)</li> </ul>
Schultasche/ Sporttasche	bis zu 50,00 Ersatz alle 4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag und Nachweis</li> </ul>
Lernmittel	notwendige Kosten	<p>Das Jugendamt übernimmt auf Antrag die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendung nicht – durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung – ThürLLVO – oder mit dem Entgelt abgegolten sind.</p> <p>Gemäß dieser Verordnung werden Schülern der staatlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (insbesondere Schulbücher, digitale Bildungsmedien und spezifische Lernmaterial) vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zu den Lernmitteln gehören auch die von den Schülern im Unterricht verwendeten Verbrauchs- und Übungsmaterialien.</p> <p>Materialien mit geringem Wert und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, sowie Materialien, die die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielle Fachbücher, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 Euro aufzuwenden sind.</p> <p>Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage des Bücherzettels übernommen.</p>

Personalausweis/ Passbilder	Tatsächlich anfallende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag und Nachweis</li> </ul>
Zuschuss für eine Brille bis zu	50,00 jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag</li> </ul>
Zuschuss für eine Zahnschiene bis zu	Übernahme des Eigenanteils, (max. 20 Prozent jährlich)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag</li> <li>Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit</li> <li>Vorlage eines Heil- und Kostenplanes des behandelnden kieferorthopädischen Zahnarztes</li> <li>Vorlage der Bestätigung der Krankenkasse</li> <li>Verbindliches Wahrnehmen der Behandlungs- und Kontrolltermine</li> <li>Einhaltung der Hygiene- und Pflegeanweisungen des Zahnarztes</li> <li>Bei Abbruch oder vorzeitige Beendigung sind die verauslagten Kosten zu erstatten</li> </ul>
Medizinischer Mehraufwand (insbesondere Dauermedikation)	notwendige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Antrag</li> <li>Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit</li> </ul>

## 2. Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen nach dem SGB II, SGB IX sowie dem SGB XII haben bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie Vorrang.

## 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie des Landkreises Sonneberg vom 22.05.2023 außer Kraft gesetzt.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 10.12.2025

(Siegel)

Robert Sesselmann  
Landrat des Landkreises Sonneberg